

# REIFENGARANTIE PLUS

**AD TYRES INTERNATIONAL SLU**, ein nach andorranischem Recht gegründetes Unternehmen in Form einer *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* mit einem Kapital von 1.000.000 Euro, eingetragen im Handels- und Firmenregister von Andorra unter der Nummer 16339 und mit Sitz in der Carrer Bonaventura Armengol Nr. 10, Edifici Monclar, Bloc Nr. 1, Despatx Nr. 111-112, ANDORRA LA VELLA (Fürstentum Andorra), E-Mail: cm@adtyre.com, Tel. : +376 810 8888 (nachfolgend der „**Garantiegeber**“) bietet als Zusatzleistung zum Verkauf seiner Reifenprodukte eine gewerbliche Garantie an, deren allgemeine Geschäftsbedingungen nachfolgend aufgeführt sind.

## 1. DEFINITIONEN

<b>Empfangsbestätigung</b>	entspricht der Definition, auf die in Artikel 1 der AGBs Bezug genommen wird.
<b>Begünstigter</b>	bezeichnet einen Kunden auf der Webseite, der die Reifengarantie Plus gleichzeitig mit seinem Kauf eines Reifens angefordert hat.
<b>AGB</b>	bezieht sich auf die allgemeinen Verkaufsbedingungen von grip500.
<b>Kunde</b>	bezeichnet jeden Verbraucherkunden des Garantiegebers, unabhängig davon, ob er ein Begünstigter der Reifengarantie Plus ist oder nicht.
<b>Verbraucher</b>	bezeichnet jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
<b>Garantievertrag</b>	entspricht der Definition, auf die in <b>Artikel 2</b> Bezug genommen wird.
<b>Widerrufsfrist</b>	entspricht der Definition, auf die in <b>Artikel 10</b> Bezug genommen wird.
<b>Höhere Gewalt</b>	bezeichnet ein Ereignis, auf das der Schuldner keinen Einfluss hat, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar war und dessen Auswirkungen nicht durch angemessene Maßnahmen vermieden werden können, die Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner verhindert.
<b>Garantiegeber</b>	bezeichnet AD TYRES INTERNATIONAL SLU, deren Kontaktdaten in der Präambel aufgeführt sind.
<b>Reifen</b>	bezeichnet einen Reifen, der vom Garantiegeber auf der Webseite verkauft wird.
<b>Webseite</b>	bezeichnet die Webseite des Garantiegebers, auf die über die URL grip500.at zugegriffen werden kann.
<b>Inhaber des Widerrufsrechts</b>	entspricht der Definition, auf die in <b>Artikel 10</b> Bezug genommen wird.

## 2. GEGENSTAND

Der Zweck des vorliegenden Vertrages (der „**Garantievertrag**“) ist, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reifengarantie Plus festzulegen.

Bei der Reifengarantie Plus handelt es sich um eine „**gewerbliche Garantie**“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 und Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.

Durch die vorliegende Reifengarantie Plus verpflichtet sich der Garantiegeber hiermit, unter den nachstehenden Bedingungen dafür zu sorgen, dass der oder die vom Begünstigten gekaufte/n Reifen eine höhere als die für den normalen Gebrauch zu erwartende Beständigkeit gegen die Risiken von Reifenpannen und Bruchstellen aufweist/aufweisen.

In der Tat gewähren die gesetzlichen Garantien eine Gesamtgarantie gegen Reifen, die nicht dem üblichen Verwendungszweck entsprechen oder für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet sind. Diese Garantien ermöglichen es dem Kunden jedoch nur selten, im Falle einer Reifenpanne oder einer Bruchstelle einen Ersatzreifen zu erhalten.

Die vorliegende Reifengarantie Plus bietet dem Begünstigten unter den in diesem Garantievertrag festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich der bestimmten Ausnahmen einen umfassenderen Schutz gegen die Risiken von Reifenpannen oder Bruchstellen. Mit anderen Worten: Die Reifengarantie Plus funktioniert als Erweiterung des Umfangs der gesetzlichen Garantien zugunsten des Begünstigten.

Der Begünstigte wird auf die Tatsache hingewiesen, dass es sich bei der Reifengarantie Plus nicht um ein Versicherungsprodukt handelt und der Begünstigte somit nicht gegen externe Risiken in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit des Reifen über eine Gewährleistung des Garantiegebers zugunsten des Begünstigten abgesichert wird. Es steht dem Begünstigten frei, unabhängig von der vorliegenden Reifengarantie Plus ein Versicherungsprodukt bei einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen, das diese Risiken (Vandalismus, Unfall, usw.) abdeckt.

Der vorliegende Garantievertrag ist auf der Webseite zugänglich und wird dem Begünstigten gemäß den AGB auf einem dauerhaften Datenträger als Anlage zur Empfangsbestätigung übermittelt.

Der Garantievertrag gilt mit der Übermittlung der Empfangsbestätigung als abgeschlossen.

Der Garantiegeber stellt sicher, dass das Schriftstück, das den Garantievertrag bestätigt, für einen Zeitraum von zehn Jahren nach seinem Abschluss aufbewahrt wird. Der Begünstigte kann über eine einfache an den Garantiegeber adressierte Anfrage (<https://www.grip500.at/kontakt>) Zugriff auf den archivierten Garantievertrag erlangen.

Der Begünstigte wird darüber unterrichtet, dass der Abschluss des Garantievertrages die Verpflichtung zur Zahlung des Preises an den Garantiegeber nach sich zieht.

## 3. ERINNERUNG AN UNABHÄNGIGE GESETZLICHE GARANTIEN

Unabhängig davon, ob die Reifengarantie Plus abgeschlossen wird oder nicht, bleibt AD TYRES INTERNATIONAL SLU in Bezug auf alle ihre Reifen an die geltenden gesetzlichen Garantien gebunden.

Darüber hinaus hat jeder Kunde gesetzlichen Anspruch auf kostenlosen Rechtsbehelf gegen den Garantiegeber im Falle einer Vertragswidrigkeit der Waren und die Reifengarantie Plus hat keine Auswirkungen auf diese Rechtsbehelfe.

#### **4. GARANTIEBESTIMMUNGEN**

Die Reifengarantie Plus gilt ausschließlich für den Verkauf eines oder mehrerer Reifen auf der Webseite durch den Garantiegeber an einen Begünstigten, der die Reifengarantie Plus zum Zeitpunkt des Kaufs des/der Reifen abgeschlossen und den entsprechenden Preis bezahlt hat.

Vom Anwendungsbereich der Reifengarantie Plus ausgeschlossen sind:

- der Verkauf von nicht-pneumatischen Produkten oder die Erbringung jeglicher Dienstleistungen durch den Garantiegeber an den Begünstigten;
- alle Verkäufe auf der Webseite von einem oder mehreren Reifen an Kunden, die die Reifengarantie Plus nicht gleichzeitig mit der Bestellung des/der betreffenden Reifen/s abgeschlossen und/oder bezahlt haben.
- jeder Reifen mit einem Stückpreis über 150 € inklusive MwSt.

Der Begünstigte wird darauf hingewiesen gemacht, dass der Abschluss der Reifengarantie Plus für eine Bestellung nur für die Reifen dieser Bestellung gilt und nicht für irgendwelche vergangenen oder zukünftigen Bestellungen, die nicht Gegenstand eines eigenen und unabhängigen Abschlusses der Reifengarantie Plus waren oder sein werden.

#### **5. PREIS**

Der Preis für die Reifengarantie Plus wird auf der Grundlage eines Preises von **drei Euro und neunundvierzig Cent inklusive Steuern (3,49 € inkl. Steuern)** pro Reifen berechnet, der auf alle Reifen der gleichen Bestellung angewendet wird.

Im Fall, dass eine Bestellung nicht einen oder mehrere Reifen mit einem Stückpreis über 150 € einschließlich MwSt. (siehe Artikel 4) enthält, kann der Begünstigte die Anwendung der Reifen-Plus-Garantie nicht nach den in einer Bestellung enthaltenen Reifen aufteilen. Wenn der Begünstigte wünscht, dass die Pneu-Plus-Garantie nur für bestimmte Reifen der Bestellung gilt, kann er mehrere separate Bestellungen durchführen.

Für die Zahlung des Preises der Reifengarantie Plus gilt Artikel 6 der AGB.

#### **6. TERRITORIALER ANWENDUNGSBEREICH**

Die vorliegende Reifengarantie Plus gilt für Reifen, die innerhalb Österreich geliefert werden.

#### **7. DAUER**

Die vorliegende Reifengarantie Plus wird ab dem Zeitpunkt ihres Abschlusses für einen Zeitraum gewährt, der sich gemäß Artikel 8 dieses Garantievertrags bis zum etwaigen Austausch des Garantiereifens aufgrund eines durch die Reifengarantie Plus abgedeckten Ausfalls erstreckt, in jedem Fall jedoch für eine Höchstdauer von einem (1) Jahr. Mit anderen Worten: Die Reifengarantie Plus endet mit dem Eintritt des ersten dieser Ereignisse, d.h. dem Austausch des versicherten Reifens oder dem Ablauf der oben genannten Frist von einem (1) Jahr.

Diese Dauer ist unwiderruflich und keine der Parteien darf den Garantievertrag vorzeitig beenden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder bei Ausübung des Widerrufsrechts des Kunden.

Im Falle eines Austauschs des versicherten Reifens steht es dem Begünstigten frei, eine neue Reifengarantie Plus für den Ersatzreifen abzuschließen, wenn er dies wünscht.

Die in diesem Artikel festgelegte Dauer darf nicht Gegenstand einer stillschweigenden Verlängerung werden.

Jeder Vorteil, den der Garantiegeber dem Begünstigten nach Ablauf der im vorliegenden Artikel festgelegten Frist freiwillig gewährt, darf unter keinen Umständen als Fortsetzung der Erfüllung dieses Garantievertrags angesehen werden.

## 8. INHALT DER GARANTIE

Gemäß der vorliegenden Reifengarantie Plus hat der Begünstigte Anspruch auf den Ersatz eines (1) Reifens im Falle einer Reifenpanne oder eine Bruchstelle, die nach der Lieferung des Reifens aufgetreten und unmittelbar auf eine **endogene Ursache** des betreffenden Reifens zurückzuführen ist, welche ein geringeres Widerstandsniveau aufweist als jenes, das vom Garantiegeber im Rahmen der vorliegenden Reifengarantie Plus garantiert wird.

Von der vorliegenden Reifengarantie Plus ausgeschlossen sind Reifenpannen oder Bruchstellen, die unmittelbar auf eine **exogene Ursache** des betreffenden Reifens zurückzuführen sind, und zwar insbesondere:

- das Verschulden oder die arglistige Fahrlässigkeit des Begünstigten oder eines Dritten (in Bezug auf den Garantiegeber oder seine Mitarbeiter oder Partner) bei der Montage oder Handhabung des/der Reifen/s;
- ein Verkehrsunfall;
- Vandalismus oder eine vorsätzliche Handlung des Begünstigten oder eines Dritten;
- ein mechanischer Defekt am Fahrzeug;
- Feuer, Explosion oder direkter Kontakt mit jeglichen gefährlichen Gütern im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR); oder
- ein Fall von höherer Gewalt.

Der Ersatz des Reifens erfolgt durch Erteilung eines Aktionscodes an den Begünstigten, mit dem dieser den gleichen Reifen oder, in Ermangelung der Verfügbarkeit, einen mindestens gleichwertigen Reifen der gleichen Serie bestellen kann.

Ungeachtet des Vorstehenden sind die Kosten für die Lieferung des Ersatzreifens vom Begünstigten zu tragen.

## 9. UMSETZUNG DER VERSICHERUNG

Um die Reifengarantie Plus in Anspruch zu nehmen, wird der Begünstigte gebeten, sein persönliches Konto auf der Webseite aufzurufen und eine entsprechende Anfrage zu stellen. Der Begünstigte muss Fotos des/der beschädigten Reifen/s zur Verfügung stellen.

Mit Erhalt der Anfrage behält sich der Garantiegeber eine Frist von zehn (10) Tagen vor, um die Schäden zu analysieren und dem Begünstigten die Ergebnisse seines Gutachtens mitzuteilen.

Im Falle eines Ausfalls, der in den Geltungsbereich der Reifengarantie Plus fällt, stellt der Garantiegeber dem Begünstigten innerhalb von drei (3) Tagen nach Ablauf der oben genannten Begutachtungsfrist einen Aktionscode zur Verfügung, mit dem der Begünstigte den/die Ersatzreifen kostenlos bestellen kann.

Im Falle eines Schadens, der nicht in den Geltungsbereich der Reifengarantie Plus fällt, übermittelt der Garantiegeber dem Begünstigten innerhalb von drei (3) Tagen nach Ablauf der oben genannten Begutachtungsfrist eine E-Mail, in der er ihn darüber informiert, dass der Ersatz des Reifens abgelehnt wurde.

## 10. WIDERRUF

Der Inhaber des Widerrufsrechts (der „**Inhaber des Rücktrittsrechts**“) ist:

- der Verbraucherkunde, wenn der Garantievertrag aus der Ferne nach einer telefonischen Kontaktaufnahme oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wird;
- der Geschäftskunde, wenn der Garantievertrag außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wird, da der Vertragsgegenstand nicht in den Bereich der Haupttätigkeit des umworbene(n) Geschäftskunden fällt und die Anzahl der von ihm beschäftigten Mitarbeiter sich auf fünf oder weniger beläuft.

Der Inhaber des Widerrufsrechts verfügt über eine Frist von vierzehn (14) Tagen (im Folgenden „**Widerrufsfrist**“), um vom seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, ohne seine Entscheidung begründen oder andere als die im vorliegenden Artikel genannten Kosten tragen zu müssen.

Die Widerrufsfrist beginnt mit Abschluss des Garantievertrags.

Der Tag, an dem der Garantievertrag abgeschlossen wird, zählt nicht zur Widerrufsfrist. Die Widerrufsfrist beginnt mit Beginn der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Widerrufsfrist. Läuft die Widerrufsfrist an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Tag ab, verlängert sie sich bis zum ersten folgenden Werktag.

Um von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, muss der Inhaber des Widerrufsrechts den Garantiegeber über seine Entscheidung zum Widerruf unterrichten, indem er dem Garantiegeber vor Ablauf der Widerrufsfrist per E-Mail das [hier verfügbare Formular](#) zusendet, das ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und unmissverständlich seinen Wunsch zum Widerruf zum Ausdruck bringt (<https://www.grip500.at/kontakt>). Die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts liegt beim Inhaber des Widerrufsrechts.

Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, erstattet der Garantiegeber dem Inhaber des Widerrufsrechts alle gezahlten Beträge unverzüglich, und zwar spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurück, an dem er von der Entscheidung auf Widerruf durch den Inhaber des Widerrufsrechts in Kenntnis gesetzt wird.

Für diese Rückerstattung wird der Garantiegeber auf dasselbe Zahlungsmittel zurückgreifen, das der Inhaber des Widerrufsrechts bei der ursprünglichen Transaktion verwendet hat, es sei denn, der Inhaber des Widerrufsrechts hat ausdrücklich zugestimmt, ein anderes Zahlungsmittel zu nutzen und sofern dem Inhaber des Widerrufsrechts keine Kosten durch die Rückerstattung verursacht werden.

Wenn der Inhaber des Widerrufsrechts wünscht, dass die Erfüllung der Reifengarantie Plus vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, so holt der Garantiegeber sein ausdrückliches Ersuchen bei aus der Ferne geschlossenen Verträgen auf beliebigem Wege und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger ein.

Der Inhaber des Widerrufsrechts, der sein Recht auf Widerruf von dem Garantievertrag ausgeübt hat, dessen Erfüllung auf seinen ausdrücklichen Wunsch vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wurde, hat dem Garantiegeber einen Betrag zu zahlen, welcher der bis zur Mitteilung seines Widerrufsentscheidung erbrachten Leistung entspricht. Dieser Betrag steht in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtpreis der im Garantievertrag vereinbarten Leistung. Wenn der Gesamtpreis unverhältnismäßig sein sollte, wird der angemessene Betrag auf der Grundlage des Marktwerts dessen berechnet, was erbracht wurde.

Der Verbraucher, der von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat, muss keinen Betrag entrichten, wenn sein ausdrücklicher Wunsch vom Garantiegeber nicht gemäß dem vorliegenden Artikel entgegengenommen wurde.

Die Ausübung des Widerrufsrechts beendet die Verpflichtung der Parteien, den Garantievertrag zu erfüllen.

## **11. PERSONENBEZOGENE DATEN**

Die vom Verkäufer im Rahmen des Verkaufs erhobenen personenbezogenen Daten über den Kunden sind Gegenstand einer automatisierten Verarbeitung, für die der Verkäufer allein die Mittel und den Zweck festlegt und wird in dieser Eigenschaft im Sinne von Artikel 3.4 des andorranischen Gesetzes 15/2003 vom 18. Dezember 2003 als der Verantwortliche für den Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt.

Der Kunde wird gebeten, die [Datenschutzbestimmungen](#) und die [Cookie-Seite](#) der Webseite zu konsultieren, um sich über die Bedingungen zu informieren, unter denen personenbezogene Daten durch den Verkäufer verarbeitet und gespeichert werden.

## **12. HÖHERE GEWALT**

Im Falle höherer Gewalt, die zu einer endgültigen Verhinderung der Schuldnerpartei führt, wird der Garantievertrag von Rechts wegen beendet und die Parteien von ihren Verpflichtungen entbunden.

Im Falle höherer Gewalt, die eine vorübergehende Verhinderung zur Folge hat, wird die Erfüllung der Verpflichtung ausgesetzt, es sei denn, die daraus resultierende Verzögerung rechtfertigt die Auflösung des Garantievertrags.

Die Unmöglichkeit einer Partei, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, entbindet diese Partei proportional, wenn sie auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen und endgültig ist, es sei denn, sie hat sich zur Erfüllung bereit erklärt oder wurde zuvor dazu aufgefordert.

## **13. ÜBERSCHRIFTEN**

Die im Garantievertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der Bequemlichkeit und sollen nicht dazu beitragen, die Bedeutung oder Struktur der Bestimmungen des Garantievertrags zu beeinträchtigen.

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten zwischen einer beliebigen Überschrift am Anfang der Klauseln und irgendeiner der Klauseln selbst werden die Überschriften als gegenstandslos erklärt.

## **14. GÜLTIGKEIT**

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Garantievertrags aufgrund der Anwendung eines Gesetzes, einer Verordnung oder infolge einer rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts für nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt wird/werden, dann muss/müssen diese Bestimmung/en als von der Garantievereinbarung gelöst betrachtet werden. Die übrigen Bestimmungen des Garantievertrags werden als gültig betrachtet und bleiben in Kraft, es sei denn, eine der Parteien weist nach, dass die aufgehobene/n Bestimmung/en von wesentlicher und entscheidender Bedeutung ist/sind, ohne die der Vertrag nicht zustande gekommen wäre.

## **15. TOLERANZEN**

Die Tatsache, dass eine der Parteien sich nicht auf eine beliebige Verletzung der Verpflichtungen der anderen Partei beruft, die sich aus dem Vertrag ergeben, kann nicht als Verzicht der Erfüllung der fraglichen Verpflichtung ausgelegt werden, wenn keine Verjährung eingetreten ist.

## **16. ANWENDBARES RECHT**

Der vorliegende Garantievertrag unterliegt dem andorranischen Recht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 („Rom I“) die Wahl des andorranischen Rechts dem europäischen Verbraucher nicht den Schutz vorenthalten darf, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen gewährt wird, von denen nicht abgewichen werden darf und die bei Fehlen einer vertraglichen Benennung des anwendbaren Rechts gelten würden.

## **17. SCHLICHTUNG**

Gemäß Artikel 14.1 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 werden Sie über die Möglichkeit informiert, die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zu nutzen, die unter der folgenden Adresse zugänglich ist: [Online-Streitbeilegung](#).